

JUGENDORDNUNG DES TURNVEREIN 1905 UNTERBACH E. V.

§1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinsturnerjugend des TV 05 Unterbach e. V. sind alle Schulkinder und Jugendlichen des Vereins sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§2

Grundsätze

Die Turnerjugend des TV 1905 Unterbach e. V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zustehenden sowie zufließenden Mittel. Sie will ihren Mitgliedern die Möglichkeit geben, sich frei zu entfalten und sich zu selbständig entscheidenden Persönlichkeiten zu entwickeln, die sich ihrer Verantwortung gegenüber den Mitmenschen und der Gesellschaft bewusst sind und danach handeln. Sie fordert von ihren Mitgliedern innerhalb der Vereinsarbeit politische, religiöse und weltanschauliche Toleranz im Rahmen unserer freiheitlich, demokratischen Grundordnung.

Sie ist bestrebt, mit anderen Erziehungsträgern und Jugendverbänden zusammenzuarbeiten. Grundlage ihrer Arbeit ist das auf Friedrich Ludwig Jahn begründete Turnen als umfassende Leibeserziehung in moderner Form.

§3

Aufgaben

Das von der Turnerjugend betriebene Turnen soll im Gemeinschaftsleben gesellschaftliche Aufgaben erfüllen und Bildung betreiben. Das Streben nach persönlicher, aber auch nach absoluter Leistung ist zu fördern.

Die Turnerjugend bemüht sich um entsprechende turnerische und jugendgemäße gesellige Formen für eine sinnvoll gestaltete Freizeit. Sie will durch Begegnungen dem gegenseitigen Verstehen unter den Jugendlichen dienen, insbesondere, soweit sich die Möglichkeit bietet, auch im internationalen Bereich der Sportjugend.

§4

Organe

Organe der Vereinsturnerjugend sind:

- 4.1 Der Turnerjugendtag
- 4.2 Der Turnerjugendausschuss
- 4.3 Der Fachjugendtag
- 4.4 Der Fachjugendausschuss

§5

Turnerjugendtag

Der Turnerjugendtag ist das oberste Organ der Jugendlichen des TV 1905 Unterbach. Der Turnerjugendtag findet mindestens alle zwei Jahre, spätestens drei Wochen vor der Jahreshauptversammlung statt. Ausgeschlossen sind Termine, welche in die Schulferien fallen. Der Turnerjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten jugendlichen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Turnerjugendausschuss einen außerordentlichen Turnerjugendtag einberufen. Er muss dies veranlassen, wenn es von mindestens 20 % der im Verein stimmberechtigten jugendlichen Mitglieder und von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses gefordert wird. Diese Forderung muss unter Angabe von Gründen namentlich und schriftlich beim Turnerjugendausschuss oder beim Vorstand des Vereins erfolgen.

Anträge zum Turnerjugendtag müssen spätestens 14 Tage vor dem festgelegten Termin beim Jugendausschuss vorliegen.

Der Termin des Turnerjugendtages ist jeweils vier Wochen vorher in den Vereinsschaukästen, nach Möglichkeit auch als Pressenotiz bekannt zu geben. Außerdem soll zusammen mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung auch eine schriftliche Einladung zum Jugendturnertag an alle Vereinsmitglieder mitgeschickt werden, welche die Jugendlichen mindestens 2 Wochen vor dem Jugendturnertag erreichen sollte.

§6

Aufgaben des Turnerjugendtages

- 6.1 Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit in der Vereinsjugend des TV 1905 Unterbach.
- 6.2 Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses.
- 6.3 Wahl eines Versammlungsleiters/in.
- 6.4 Entlastung des Turnerjugendausschusses.
- 6.5 Wahl des Turnerjugendausschusses
- 6.6 Bestätigung oder Wahl der Jugendwarte der jeweiligen Fachabteilungen.
- 6.7 Wahl von Delegierten.
- 6.8 Beschlussfassung oder Abstimmungen über eingebrachte Anträge.

§7

Der Turnerjugendausschuss

- 7.1 Den Turnerjugendausschuss bilden:
 - a) Jugendausschussvorsitzender Jugendleiter/in des Vereins
 - b) Stellvertreter/in -.
 - c) drei Beisitzer/innen
 - d) zwei Jugendvertreter/innen der gesamten Vereinsjugend
 - e) Jugendfachwarte der jeweiligen Fachabteilungen
 - f) Kinderturnwartin
- 7.2 Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsturnerjugend nach innen und außen.
- 7.3 Der Jugendleiter oder sein Stellvertreter lädt zur Jugendausschusssitzung ein.
- 7.4 Der Jugendleiter und sein Stellvertreter haben Sitz und Stimme im Vereinsvorstand. Sie müssen unbeschränkt geschäftsfähig sein.
- 7.5 Die Jugendfachwarte und deren Stellvertreter sollten nicht älter als 25 Jahre sein.
- 7.6 Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung des Vereins sowie der Beschlüsse des Turnerjugendtages. Der Turnerjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Turnerjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Er ist beschlussfähig, wenn der Jugendleiter oder sein Stellvertreter anwesend sind.
- 7.7 Der Turnerjugendausschuss entscheidet selbständig über die Verwendung der der Vereinsjugend zustrebenden und zufließenden finanziellen Mittel.
- 7.8 Bei Streitigkeiten innerhalb der Jugend des Vereins entscheidet der Ältestenrat. Er muss die streitenden Parteien anhören. Der Jugendleiter oder sein Stellvertreter und zwei zur Zeit der Verhandlung noch Jugendliche wohnen der Sitzung im Ältestenrat bei und haben Mitspracherecht.

§8

Wahl des Jugendausschusses

- 8.1 Während der Wahl des Jugendleiters übernimmt ein gewählter Versammlungsleiter den Vorsitz.
- 8.2 Der Jugendleiter des Vereins muss mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben, da er voll geschäftsfähig sein muss. Er sollte für seine Tätigkeit einen für die finanzielle Bezuschussung (maßgebend sind die Richtlinien des Landessportbundes NW) erforderlichen Nachweis (Jugendleiterausweis) erbringen. Er darf kein weiteres Vorstandsamt innehaben und wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sein Stellvertreter sollte möglichst die gleichen Voraussetzungen aufweisen.

- 8.3 Die Jugendfachwarte der jeweiligen Fachabteilungen sollten möglichst nicht älter als 25 Jahre sein. Sie werden von den Jugendlichen der Fachabteilungen vorgeschlagen und vom Turnerjugendtag bestätigt oder falls erforderlich vom Turnerjugendtag gewählt. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt bzw. bestätigt.
- 8.4 Die Beisitzer müssen zur Zeit ihrer Wahl Jugendliche im Sinne dieser Jugendordnung sein. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 8.5 Der Kinderturnwart/in ist von der Jahreshauptversammlung gewählt.
- 8.6 Die unter § 8.1 bzw. § 8.2 aufgeführten Personen sind durch den Turnerjugendtag mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Jugendlichen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern, die die höchste Stimmenzahl erhielten. Sollte sich auch hierbei Stimmgleichheit ergeben, so entscheidet das Los. Es wird mit Handzeichen abgestimmt.
- 8.7 Bei der Wahl aller Mitglieder des Turnerjugendausschusses sollten möglichst die Anzahl der weiblichen und männlichen Vertreter so gewählt werden, wie diese zahlenmäßig im Gesamtverein als Jugendliche vertreten sind. Diese Forderung gilt nur, soweit Kandidaten/innen sich zur Wahl stellen.
- 8.8 Sollte es bei der Wahl des Jugendausschussvorsitzenden = Jugendleiter am Turnerjugendtag zu keiner Wahlentscheidung und Einigung kommen, so kann der Vorstand des Vereins einen Jugendleiter bis zur endgültigen Wahl eines Jugendleiters durch den Turnerjugendtag kommissarisch bestimmen und einsetzen.

§9 Kassenprüfung

Die Prüfung der Kassenbelege und des Kassenbestandes wird von den in der Jahreshauptversammlung gewählten Rechnungsprüfern bis spätestens 8 Tage vor dem Termin des Turnerjugendtages vorgenommen. Die Prüfer haben jederzeit das Recht, Einblick in die Kassenführung zu nehmen.

§ 10 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur vom Turnerjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der 2/3 Mehrheit der Anwesenden des Turnerjugendtages.

§ 11 Schlussbestimmung

In der Jugendordnung nicht besonders geregelte Bestimmungen werden in Anlehnung an die Hauptsatzung des Vereins abgewickelt.

§ 12 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

- 12.1 Die Jugendordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Turnerjugendtag am 18.01.1976 in Kraft. Ihre Gültigkeit erlischt automatisch durch das Inkrafttreten einer neuen oder abgeänderten Jugendordnung des Vereins. Jede neu erlassene Jugendordnung soll mit dem Datum ihres Inkrafttretens sowie der Unterschrift des Jugendleiters versehen werden, damit ersichtlich ist, welches die gültige Fassung ist.
- 12.2 Diese Jugendordnung erhielt durch den Turnerjugendtag am 20. 03. 1997 ihre jetzige Fassung.